

# **Richtlinie über das Verfahren zur Bewertung einer Kassenpraxis**

Gemäß § 66 Abs. 1 i.V.m. § 81 Abs. 6 Ärztegesetz erlässt der Vorstand der Ärztekammer für Steiermark folgende Richtlinie:

## **Artikel 1 Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

## **Artikel 2 Zielsetzung**

Gemäß § 4a des Gesamtvertrages mit den steirischen §-2-Kassen können Kassenärzte gleichzeitig mit der Kündigung ihres Einzelvertrages die Übergabe ihrer Ordination im Rahmen einer Übergabep Praxis beantragen. Zur Unterstützung der Erzielung eines Einvernehmens hinsichtlich der Übernahme/Übergabe der Praxis kann in diesem Fall der Praxiswert der zu übergebenden Kassenpraxis nach einem durch die Ärztekammer mittels Kammerrichtlinie festgelegten Bewertungsverfahren vor der Ausschreibung ermittelt und den sich an der Ausschreibung beteiligenden Ärzten auf Verlangen mitgeteilt werden.

Gemäß § 33 des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages mit den steirischen § 2-Kassen ist bei der Ausschreibung von Gesellschaftsanteilen einer Vertragsgruppenpraxis der Wert des zu übergebenden Gesellschaftsanteiles zu ermitteln und den Interessenten mitzuteilen.

Mit dieser Richtlinie werden die erforderlichen Bewertungsgrundsätze festgelegt. Diese können auch für sonstige Übergaben/Übernahmen von Kassenordinationen herangezogen werden.

## **Artikel 3 Bewertungsschema für den Substanzwert:**

Der Substanzwert der zu übergebenden Ordination (des zu übergebenden Gesellschaftsanteiles) wird anhand der nachfolgenden Bewertungsansätze ermittelt. Die zu berücksichtigende Abschreibungsdauer berechnet sich vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Investition bis zum Ende der Übergabep Praxis (Zeitpunkt des festgelegten Kündigungstermins des Kassenvertrages) bzw. bis zur geplanten Übergabe des Gesellschaftsanteiles. Die Berechnung ist gleichzeitig mit der Antragstellung für die Ausschreibung des Gesellschaftsanteiles vorzulegen bzw. sollte gleichzeitig mit der Antragstellung für die Übergabep Praxis vorgelegt werden.

Die getätigten Investitionen (das sind alle Aufwendungen, die zur Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren oder nicht abnutzbaren Anlagegütern lt. EstG getätigt

werden und im Anlageverzeichnis erfasst sind) sind wie folgt zu bewerten, wobei zu den Investitionen auch Leasinggüter entsprechend den Einkommensteuerrichtlinien betreffend steuerliche Zurechnung von Leasinggütern zählen. Im Fall der Bewertung von Leasinggütern sind allfällige restliche Leasingraten entweder vom Übergeber zu bezahlen oder bei Übernahme des Leasingvertrages durch den nachfolgenden Arzt als Abzugspost zu berücksichtigen.

- Investitionen bis € 5.000,--:

Mit Beginn eines jeden Jahres sind Investitionen um 20 % abzuwerten. Nach Ablauf von 4 Jahren, also mit Beginn des 5. Jahres, sind Investitionen auf € 0.- abgewertet.

- Investitionen zwischen € 5.000,-- und € 10.000,--:

Mit Beginn eines jeden Jahres sind Investitionen um 20 % abzuwerten. Zwischen dem Beginn des 5. Jahres und dem Beginn des 9. Jahres bleibt der Restwert bei 20 % des Neuwertes; d.h. mit Beginn des 10. Jahres ist das Gerät auf € 0,-- abgeschrieben.

- Investitionen ab € 10.000,--:

Mit Beginn eines jeden Jahres sind Investitionen um 10 % abzuwerten. Nach Ablauf von 9 Jahren, also mit Beginn des 10. Jahres, sind Investitionen auf € 0.- abgewertet.

- Mobiliar:

Mobiliar wird auf 10 Jahre abgewertet; d.h. mit Beginn des 10. Jahres ist dieses auf € 0,-- abgewertet. Antiquitäten und Kunstgegenstände sind von einer Übertragung ausgeschlossen.

- EDV:

Sämtliche EDV-Investitionen werden auf 4 Jahre abgewertet; d.h. mit Beginn des 4. Jahres sind die Investitionen auf € 0,-- abgewertet.

- Investitionen in fremde Gebäude (z.B.: Mietobjekte):

Sofern die Mietrechte im Rahmen des Unternehmensüberganges im Sinne der mietrechtlichen Bestimmungen auf den Praxisnachfolger übergehen und somit getätigte Investitionen in den Mietgegenstand unbefristet weiter benutzt werden können, sind Investitionen mit Beginn eines jeden Jahres um 10 % abgewertet zu bewerten. Nach Ablauf von 9 Jahren, also mit Beginn des 10. Jahres sind Investitionen auf € 0.- abgewertet.

### Abfertigungsansprüche von Ordinationspersonal:

Abfertigungsansprüche von Ordinationspersonal, das in die nachfolgende Einzelpraxis des Praxisübernehmers übernommen wird bzw. das in der Gesellschaft beschäftigt ist, sind bei Berechnung des Substanz- und Firmenwertes wertmindernd

zu berücksichtigen (die zum Zeitpunkt des festgelegten Kündigungstermins des Kassenvertrages bzw. des geplanten Überganges der Gesellschaftsanteile bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche werden in voller Höhe ermittelt und als Abzugspost berücksichtigt), soweit die Abfertigungsansprüche nicht durch Rücklagen gedeckt sind, die an den Nachfolger übertragen werden, bzw. das Ordinationspersonal nicht unter das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (Neueintritt ab Jänner 2003) fällt.

#### **Artikel 4**

### **Bewertungsschema für den Firmenwert (ideellen Wert) einer allgemeinmedizinischen Praxis oder einer allgemeinen Facharztpraxis**

Der Wert einer Praxis hängt nicht nur vom Substanzwert ab, sondern auch davon, wie viele Patienten in dieser Praxis betreut wurden, was sich wiederum im bisherigen Umsatz widerspiegelt.

Ansatz für die Berechnung des ideellen Wertes ist daher der durchschnittliche ärztliche Sachleistungsumsatz pro Jahr mit jenen gesetzlichen Krankenversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten, deren Verträge übernommen werden, wobei nur jene Umsätze für ärztliche Leistungen (Voraus- & Restzahlungen), die beim Praxisübergeber in den letzten drei vollen Kalenderjahren vor Antragstellung zur Ausschreibung der Übergabep Praxis bzw. des Gesellschaftsanteiles eingegangen sind (Zuflussprinzip im Sinne der Grundsätze der Einkommensteuerrichtlinien), zur Berechnung herangezogen werden. Von dieser Berechnungsgrundlage ausgehend wird der ideelle Wert ermittelt. Er beträgt 30 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes, wenn sich der Praxisübergeber verpflichtet, nach Übergabe der Kassenpraxis keine Privat- oder Wahlarztordination in der Gemeinde, in der sich die Kassenpraxis befindet (bzw. in Graz innerhalb des Bezirkes, in dem sich die Kassenpraxis befindet), zu betreiben. Gibt der Übergeber diese Verpflichtungserklärung nicht ab, beträgt der ideelle Wert 24% des durchschnittlichen Jahresumsatzes. Der abzugeltdende ideelle Wert vermindert sich pro vollem Monat der Zusammenarbeit zwischen Praxisübergeber und Praxisübernehmer in einer Übergabep Praxis jeweils um 0,5 Prozentpunkte.

#### **Artikel 5**

### **Bewertungsschema für den Firmenwert (ideellen Wert) einer Facharztpraxis für Radiologie bzw. einer Facharztpraxis für medizinisch-chemische Labordiagnostik**

Der Firmenwert (ideeller Wert) einer bestehenden vertragsärztlichen radiologischen Praxis oder einer Facharztpraxis für medizinisch-chemische Labordiagnostik wird nach der sog. „Übergewinnmethode“ wie folgt berechnet:

Vom durchschnittlichen Jahresgewinn vor Steuern (gem. § 4 Abs. 3 EStG) der drei letzten vollen Kalenderjahre der bestehenden vertragsärztlichen Praxis vor der Bewertung ist der kalkulatorische Unternehmerlohn eines Kalenderjahres in Abzug zu bringen.

Als kalkulatorischer Unternehmerlohn wird ein Betrag von € 150.372,28,-- (Stand 2017) festgelegt. Dieser Betrag entspricht dem Jahresgehalt eines Facharztes für Radiologie aus dem Spitalsbereich. Eine jährliche Valorisierung dieses Betrages erfolgt entsprechend der Änderung der Gehälter im Bereich der landesbediensteten Spitalsärzte.

Von dem sich so ergebenden Betrag ist die durchschnittliche Jahreseinkommenssteuerbelastung der drei letzten vollen Kalenderjahre der bestehenden vertragsärztlichen Praxis in Abzug zu bringen.

Es ergibt sich der „Gewinn pro Jahr der bestehenden vertragsärztlichen Praxis in der Übergewinnphase“.

In einem nächsten Schritt ist der nach Artikel 3 ermittelte Substanzwert mit jenem Zinssatz zu multiplizieren, der sich aus der von der Österreichischen Kontrollbank veröffentlichten „Sekundärmarktrendite Gesamt“ im letzten Quartal vor der Bewertung plus 3 %-Punkte ergibt. So erhält man den „Normalgewinn eines Jahres“ für die bestehende vertragsärztliche Praxis.

Vom Gewinn pro Jahr der bestehenden vertragsärztlichen Praxis in der Übergewinnphase ist dann der Normalgewinn eines Jahres abzuziehen und es ergibt sich der „Übergewinn pro Jahr“ der bestehenden vertragsärztlichen Praxis.

Dieser Übergewinn pro Jahr ist über eine Zeitspanne von 7 Jahren mit jenem Zinssatz abzuzinsen, der sich aus der von der Österreichischen Kontrollbank veröffentlichten „Sekundärmarktrendite Gesamt“ im letzten Quartal vor der Bewertung für die Gruppenpraxis plus 3 %-Punkte ergibt. Dabei ist nach folgender Formel vorzugehen:

$$\begin{aligned} & \text{Übergewinn pro Jahr} \times (1+\text{Zinssatz})^{-1} + \text{Übergewinn pro Jahr} \times (1+\text{Zinssatz})^{-2} + \\ & \text{Übergewinn pro Jahr} \times (1+\text{Zinssatz})^{-3} + \text{Übergewinn pro Jahr} \times (1+\text{Zinssatz})^{-4} + \\ & \text{Übergewinn pro Jahr} \times (1+\text{Zinssatz})^{-5} + \text{Übergewinn pro Jahr} \times (1+\text{Zinssatz})^{-6} + \\ & \text{Übergewinn pro Jahr} \times (1+\text{Zinssatz})^{-7} \end{aligned}$$

Daraus ergibt sich der Firmenwert der bestehenden vertragsärztlichen Praxis. Dieser Wert wird um 20% reduziert, sofern der Übergeber keine Verpflichtungserklärung im Sinne des Artikels 4 abgibt. Der abzugeltdende ideelle Wert vermindert sich pro vollem Monat der Zusammenarbeit zwischen Praxisübergeber und Praxisübernehmer in einer Übergabepaxis jeweils um 1 2/3 Prozent.

## **Artikel 6**

### **Durchführung der Bewertung und Kostentragung**

Der übergabewillige Ordinationsinhaber bzw. der übergabewillige Gesellschafter einer Gruppenpraxis ist verpflichtet, auf seine Kosten durch einen Sachkundigen (z.B. Steuerberater) die Substanzwerte im Sinne des Art. 2 auflisten und bewerten zu lassen sowie die erforderlichen Umsatzzahlen zur Ermittlung des ideellen Wertes bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Kündigung des Einzelvertrages und der Beantragung der Übergabepaxis bzw. gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausschreibung eines Gesellschaftsanteiles ist die Berechnung des Ablöseswertes der zu übergebenden Praxis bzw. des zu übergebenden Gesellschaftsanteiles mittels

des aufgelegten Berechnungsformulars der Ärztekammer vorzulegen, die die Angaben auf Plausibilität und rechnerische Richtigkeit prüft.

Berechnungen können nur dann bearbeitet werden, wenn das Formular vollständig ausgefüllt ist. Beilagen, die dem Formular beiliegen, werden weder geprüft noch zur Vervollständigung des Formulars herangezogen. Für Fehler, die aus der Durchsicht und Kontrolle übermittelter Beilagen in Zusammenschau mit dem ausgefüllten Berechnungsformular erkennbar wären, aber mangels Prüfung nicht auffallen, übernimmt die Ärztekammer keinerlei Verantwortung oder Haftung. Diese liegt alleine beim übergabewilligen Ordinationsinhaber bzw. Gesellschafter oder dessen steuerlichen Berater.

Der Bewerber, der nach Ausschreibung die Kassenstelle im Rahmen der Übergabepaxis bzw. den Anteil an einer Kassengruppenpraxis zugesprochen erhält, hat das Recht auf Offenlegung und Einsichtnahme in alle relevanten Buchhaltungsunterlagen, die die Richtigkeit der vorgenommenen Auflistung und Ermittlung des Ordinationswertes belegen. Der Bewerber kann sodann selbst und auf eigene Kosten anhand der gegenständlichen Richtlinie eine Berechnung des Ordinationswertes vornehmen oder vornehmen lassen. Ergeben sich Streitigkeiten hinsichtlich der Richtigkeit bzw. des Ergebnisses der Berechnungen, kann die Ärztekammer zur Schlichtung angerufen werden. Die Ärztekammer wird in diesem Fall eine Steuerberatungskanzlei mit der Berechnung des Substanz- und Firmenwertes auf der Grundlage dieser Richtlinie beauftragen. Der Übergeber hat dafür alle zur Berechnung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der von der Kammer beauftragen Kanzlei hat derjenige Arzt zu tragen, dessen Berechnungen mehr von den Berechnungen der beauftragten Kanzlei abweichen.

## Anhang zur Richtlinie über das Verfahren zur Bewertung einer Kassenpraxis

Im Zuge der Beratungen zur Erarbeitung dieser Richtlinie herrschte Einverständnis zwischen den Kurien der angestellten Ärzte und der niedergelassenen Ärzte, dass die Ordinationszeiten der niedergelassenen Ärzte vor allem auch an den Wochenrandzeiten ausgeweitet werden sollten, um den geänderten zeitlichen Patientenwünschen auch im niedergelassenen Bereich gerecht zu werden und damit die Spitalsambulanzen nach Möglichkeit von Patienten zu entlasten, die in gleicher Qualität auch durch die niedergelassenen Fachärzte und Allgemeinmediziner versorgt werden können.

Die Kurie der niedergelassenen Ärzte wird daher im Zuge der nächsten Verhandlung mit den Steirischen §2-Kassen zur Abänderung des bestehenden Gesamtvertrages den Vorschlag zur Ausweitung der Ordinationszeiten neuer Vertragspartner im Ausmaß von zumindest 3 Stunden pro Monat, die an einem Samstag zu erbringen sind, unterbreiten und in Verhandlung nehmen.